

CORONAVIRUS | DER ZWEITE KOMPLETTE LOCKDOWN

Das ändert sich
ab Dienstag

Mit 17. November,
0 Uhr, gilt in Österreich
der zweite komplette
Corona-Lockdown,
vorerst bis 6. Dezember
befristet.

*Ausgangsregeln*

Ab Dienstag darf man rund um die Uhr nur noch aus bestimmten Gründen den privaten Wohnbereich verlassen. Gestattet sind: Fahrt in die Arbeit oder zum Zweitwohnsitz, Einkauf von Grundgütern, Gesundheitsdienstleistungen, körperliche/psychische Erholung im Freien, Friedhofs- und Kirchgang, Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen, Versorgung von Tieren, Ausübung familiärer Rechte und Pflichten, Abwendung von unmittelbaren Gefahren.

*Kontakte*

Zwar soll am besten niemand getroffen werden, aber Kontakte außerhalb des Haushaltes sind doch auch eine Ausnahme der Ausgangsbeschränkung – möglichst nur mit einer Person, so der Regierungsausschuss. Erlaubt ist es aber, mehrere enge Familienangehörige oder wichtige Bezugspersonen zu treffen (das gilt auch für Besuche). Jedenfalls erlaubt ist der Kontakt mit nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Partnern. Definitiv nicht gestattet sind Familien- oder sonstige gesellschaftliche Feiern.

*Schulen*

Wie davor schon die Oberstufen und Universitäten müssen ab Dienstag auch alle Pflichtschulen (Volksschulen, Mittelschulen) und AHS-Unterstufen auf Distance Learning umstellen. Schularbeiten werden verschoben. Für Betreuungszwecke bleiben die Schulen offen. Und es wird Lernbegleitung angeboten, die (auch stundenweise) von allen Schülern unabhängig vom Beruf der Eltern in Anspruch genommen werden kann. Sonderschulen bleiben im Präsenzbetrieb.

Mehr zum Thema lesen Sie auf [nachrichten.at](https://www.nachrichten.at)

*Kindergärten*

Die Kindergartenpflicht im letzten Kindergartenjahr wird während des Lockdowns ausgesetzt. Distance Learning wird aber klarerweise nicht angeboten. Ansonsten sollen die Kindergärten aber offen bleiben. Eine Betreuung der Kinder soll auch in den nächsten drei Wochen angeboten werden. Wobei es beim Anspruch darauf keine Einschränkung auf Berufstätigkeit oder Beschäftigung der Eltern in systemrelevanten Bereichen gibt.

*Handel*

Der Handel bleibt zu – Ausnahmen: Lebensmittel- und Gesundheitsbereich, Agrar- und Tierfutterhandel, Tankstellen, Banken, Post, Trafiken, Abfallentsorger, Fahrrad- und Kfz-Werkstätten, Handyshops. „Körpernahe Dienstleister“ wie Friseure, Kosmetiker, Masseur, Tätowierer bleiben zu, andere wie Änderungsschneider bleiben offen. Für alle gilt Maskenpflicht, Abstandsregel und ein Kunde je zehn Quadratmeter.

*Arbeitsplatz*

Wo es möglich ist, wird Homeoffice empfohlen. Die berufliche Tätigkeit soll „vorzugsweise“ außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen – im Einvernehmen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Auch am Arbeitsplatz muss der Ein-Meter-Abstand eingehalten werden, sofern es keine anderen Schutzmaßnahmen wie Plexiglaswände oder Ähnliches gibt. Ist beides nicht möglich, so ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend.

*Religion*

Die katholische Kirche setzt öffentliche Gottesdienste im Lockdown aus, andere Religionsgemeinschaften führen noch Gespräche. An Begräbnissen dürfen maximal 50 Personen teilnehmen (Abstandsregel, Maskenpflicht). Bei Hochzeiten geht das Gesundheitsressort „nicht davon aus, dass diese unaufschiebbar sind“. Deshalb werden Eheschließungen am Standesamt während des Lockdowns nicht möglich sein.